

=====
BITTE SORGFÄLTIG DURCHLESEN:

Dieser Lizenzvertrag für FaLC-Software und -Daten ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (einer natürlichen oder juristischen Person) und regioConcept. regioConcept ist nur bereit, Ihnen die Lizenz für Produkte zu erteilen, wenn Sie die in dieser Vereinbarung enthaltenen Lizenzbedingungen akzeptieren. Falls Sie den genannten Bedingungen des Lizenzvertrags nicht zustimmen, dürfen die unter diese Lizenz fallenden Produkte nicht genutzt werden. Der Kaufpreis für das unbenutzte Produkt wird Ihnen erstattet.

Das vorliegende Dokument darf nicht verändert werden.

Lizenzvertrag
FaLC-pro Lizenz
(FpL-1002-de)

I. Präambel

Dieser Lizenzvertrag wird zwischen Ihnen („Lizenznehmer“) und der regioConcept AG mit Sitz in Herisau, Schweiz, („Lizenzgeber“) geschlossen.

regioConcept stellt als Lizenzgeberin die gemäss den Bestelldokumenten beschriebenen FaLC-pro-Produkten einschliesslich der dazugehörigen Anwenderdokumentation sowie allfällige Daten zur Verfügung. Der Lizenznehmer erwirbt das Recht, FaLC-pro-Produkte gemäss dem erworbenen Lizenztyp und dessen zulässigen Einsatzzweck für die Dauer der Lizenzlaufzeit zu benützen.

Durch die Verwendung und die Installation dieser Software stimmt der Lizenznehmer zu, dass er die vorliegenden Vertragsbedingungen verstanden und akzeptiert hat. Falls der Lizenznehmer den Bestimmungen des vorliegenden Lizenzvertrages nicht zustimmen sollte, ist er nicht berechtigt, die Software zu installieren oder auf andere Weise zu verwenden.

Der Lizenznehmer anerkennt, dass das Lizenzmaterial urheberrechtlich geschützt ist. Die Rechte am Lizenzmaterial stehen der Lizenzgeberin oder allenfalls dritten Rechtsinhabern zu, mit deren Zustimmung die Lizenzgeberin das Lizenzmaterial dem Lizenznehmer weitergibt.

II. Begriffe / Definitionen

Der vorliegende Vertrag verwendet Begriffe, von denen einige nachfolgend definiert werden: „regioConcept“ ist die regioConcept AG, Schmiedgasse 33, 9100 Herisau, Schweiz (Handelsregister-Nummer: CHE-103.067.231).

„Bestelldokument(e)“ bedeutet eine Bestellung (i.d.R. im Zusammenhang mit einem Verkaufsangebot) oder ein anderes Dokument in dem die vom Lizenznehmer bestellten Produkte aufgeführt sind.

„Lizenzmaterial“ bedeutet die gemäss Bestelldokumenten erworbenen Computerprogramme mitsamt deren Bestandteilen (FaLC-pro-Software) einschliesslich der dazugehörigen Anwenderdokumentation sowie allfällige Daten.

„FaLC-pro-Produkt(e)“ bedeutet Software, Daten und entsprechende Anwenderdokumentationen der FaLC-pro-Produktelinie (z.B. FaLC-GUI, FaLC-trans sowie FaLC-core falls FaLC-core nicht unter der Open-Source-Lizenz AGPL verwendet wird).

„Software“ bedeutet die Gesamtheit oder Teile der unternehmenseigenen Softwaretechnologie von regioConcept.

„Daten“ umfasst alle durch diese Lizenzvereinbarung lizenzierten digitalen Datensätze von regioConcept oder von dritten Datenlieferanten, einschliesslich beispielsweise geographischer Rasterdaten, Vektordaten oder (tabellarischer) Attribute zu modellierten Entitäten oder Parameter für Modelle.

„Beispiel(e)“ / „Templates“ umfasst Beispiel-Modelle, Beispiel-Anwendungen (inkl. den entsprechenden Daten und Modellparametern) oder Beispiel-Code. Die Weiterverwendung erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzer.

„Anwenderdokumentation“ umfasst die mit der Software gelieferte Benutzerdokumentation.

„Lizenztyp“ legt den Einsatzzweck für die lizenzierten Produkte fest: Standard-Lizenz, Testlizenz, Studenten-Lizenz (vgl. Ziffer V). Der Lizenztyp wird in den Bestelldokumenten festgelegt.

„Lizenzlaufzeit“: Die FaLC-pro-Produkte werden grundsätzlich unter einer befristeten Lizenz überlassen. Die Produkte sind deshalb nur für eine bestimmte Zeit (die „Lizenzlaufzeit“) für den Lizenznehmer nutzbar. Die Lizenzlaufzeit beginnt mit der Bereitstellung der Lizenz, des Lizenzschlüssels oder der lizenzierten (signierten) Software.

„Kommerzielle Nutzung“: Sämtliche Nutzung von Produkten zur Generierung von Umsätzen. Dies umfasst sämtliche professionelle Nutzung sowie die Nutzung in einem Unternehmen oder in Behörden.

„Nicht-kommerzielle Nutzung“: umfasst ausschliesslich die rein private Nutzung sowie universitäre Schulung und Forschung. Forschung für Dritte ist indes kommerzielle Nutzung.

„Application Service Provider (APS) Nutzung“ bedeutet die Bereitstellung eines Zugangs zur Software über Webseiten oder Internet-Anwendungen, mit denen Dritte auf Anwendungen zugreifen und diese nutzen können.

„Beta-Version“: Vorabversion von Produkten bzw. Computerprogrammen.

„Update“ ist jede modifizierte Version und jedes Fix oder Patch der FaLC-pro-Produkte.

„Upgrade“ ist jede neue Version der FaLC-pro-Produkte, die Folge einer Änderung der Architektur der FaLC-pro-Produkte ist.

III. Vertragsgegenstand

Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten und von Gesetzes wegen zwingend vorgesehenen Nutzungsrechte erwirbt der Lizenznehmer keinerlei Rechte am Lizenzmaterial (vgl. unten, Ziffer IV.).

Falls der Lizenznehmer zukünftig Updates für die Software von regioConcept bezieht, gelten die vorliegenden Bestimmungen des Softwarelizenzvertrags ebenfalls uneingeschränkt.

Dasselbe gilt beim Kauf oder Bezug von Upgrades. Upgrades können auch separate Lizenzverträge beinhalten. Ein allfälliger mit dem Upgrade gelieferte Lizenzvertrag ersetzt alle bisherigen Lizenzvereinbarungen im Zusammenhang mit früheren Versionen der FaLC-pro-Produkte.

Wartung, Installation, Deinstallation, Schulung und Beratung sind nicht Gegenstand dieses Lizenzvertrages.

IV. Rechte an der Software

Sämtliche Rechte am Lizenzmaterial und an der Software, das Eigentum, die gewerblichen, materiellen und immateriellen Rechte, insbesondere das Urheberrecht mit allen Befugnissen und alle hiermit nicht ausdrücklich übertragenen Verwendungsbefugnisse stehen im Verhältnis zum Lizenznehmer ausschliesslich regioConcept zu. Der Lizenznehmer hat ausschliesslich die Nutzungsbefugnisse gemäss nachfolgender Ziffer V.

Dem Lizenznehmer ist es insbesondere untersagt, Lizenzmaterial und Software zu kopieren, zu dekompileieren, zu modifizieren (einschliesslich Fehlerberichtigungen), zu disassemblieren, zu übersetzen, weiterzugeben, dies zu veranlassen oder zu gestatten. Einer Ausnahme davon muss regioConcept ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Untersagt ist auch das Entwickeln von ähnlicher Software unter Benutzung der Software von regioConcept als Vorlage.

Dem Lizenznehmer ist es weiter untersagt, das Lizenzmaterial oder Teile davon an Dritte weiter zu geben. Dazu gehören insbesondere jegliche Verbreitung ausserhalb des Unternehmens des Lizenznehmers, jegliches Vermieten, jegliche Nutzung im Interesse von Dritten. Die Verletzung dieses Verbots ist ein Eingriff in die geschützten Rechte der regioConcept und berechtigt diese, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungsfolgen zu widerrufen.

V. Nutzung des Lizenzmaterials

Die regioConcept räumt dem Lizenznehmer gegen Leistung der vereinbarten Vergütung an regioConcept eine persönliche, nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz, ausschliesslich zum bestimmungsgemässen Gebrauch gemäss den in den Bestelldokumenten bestimmten

Lizenztyp und den entsprechend vereinbarten Einsatzzwecken. Die Lizenz besteht, soweit die entsprechende Lizenzgebühren bezahlt wurden, für die interne Nutzung des Lizenznehmers, für die vom Lizenznehmer bestellte Konfiguration und wie von regioConcept freigegeben sowie für die entsprechende Lizenzlaufzeit (bzw. bis zur Beendigung des Lizenzvertrags gemäss nachfolgender Ziffer XI.).

Der Lizenznehmer darf an ihn gelieferte Produkte auf elektronischen Speichermedien installieren und speichern sowie Archivkopien und routinemässige Sicherungskopien anfertigen. Diese Archiv- und Sicherungskopien sind so zu kennzeichnen. Der Lizenznehmer darf die Software auf der vereinbarten Anzahl Geräte installieren. Der Lizenznehmer prüft vorher selber und auf eigenes Risiko, ob seine Geräte für die Software geeignet sind. Folglich ist der Lizenznehmer für die Auswahl, Installation und Inbetriebnahme der Software vollständig alleine verantwortlich. Ein Zugriff Dritter auf die Software ist weder erlaubt, noch darf für diesen Dritten die Software ausgeführt werden, es sei denn, dieser Dritte sei von regioConcept ausdrücklich dazu ermächtigt worden.

Der Lizenznehmer kann mit den Bestelldokumenten die folgenden Typen von Lizenzen beantragen:

- „Testlizenz“ dient dem Lizenznehmer für Testzwecke für einen begrenzten Zeitraum. Die Testlizenz wird Ihnen „ohne Gewähr“ bereitgestellt und beinhaltet keinen Produkt-Support. Testlizenzen dürfen nicht kommerziell verwendet werden.
- „Standard-Lizenz“ darf kommerziell als auch nicht-kommerziell von Privaten, Unternehmen, Behörden und anderen Institutionen verwendet werden. Die kommerzielle Nutzung kann in bestimmten Ländern eingeschränkt sein.
- „Studenten-Lizenz“ ist für Schüler, Studenten und Lehrer für Schulungszwecke sowie Abschlussarbeiten vorgesehen und darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. regioConcept ist befugt, die Bezugsberechtigung zu überprüfen.

Die kommerzielle Nutzung der Software und Daten ist in den folgenden Ländern nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung von regioConcept erlaubt:

- Schweiz
- Deutschland
- Österreich
- Slowakei
- Spanien
- Türkei

Betaversionen bzw. -lizenzen sind nur für Bewertungs- und Testzwecke und nicht für die kommerzielle Nutzung bestimmt. Eine solche Nutzung erfolgt auf ausschliessliches Risiko des Lizenznehmers.

Der Lizenznehmer darf kein Lizenzmaterial verkaufen, vermieten, verleasen, unterlizenzieren, ausleihen oder im Timesharing nutzen. Der Lizenznehmer darf das Lizenzmaterial nicht für Application Service Provider Nutzung, für eine Website oder einen Webservice verwenden. Zudem darf der Lizenznehmer keine Versuche unternehmen, technische Massnahmen zu umgehen, die den Zugang zum Lizenzmaterial oder dessen Nutzung kontrollieren.

VI. Lizenzgebühr

Für sämtliche, nach Massgabe dieses Vertrags an der Software und an der Anwenderdokumentation eingeräumten Rechte ist der Lizenznehmer zur Zahlung der Lizenzgebühr an die regioConcept gemäss separater Vereinbarung in den Bestelldokumenten verpflichtet.

Rechnungen der regioConcept sind dreissig Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung durch den Lizenznehmer fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Lizenznehmer ohne Mahnung in Verzug.

VII. Sachgewährleistung

Die regioConcept gewährleistet für 90 (neunzig) Tage ab erstmaliger Installation bzw. Freigabe der Software durch regioConcept, dass die vertragsgegenständliche Software wesentlich gemäss Beschreibung in der Anwenderdokumentation funktioniert. Diese befristete Gewährleistung beinhaltet, dass keine Fehler auftreten, die den Betrieb verhindern, sofern dies nicht der unsachgemässen Nutzung durch den Lizenznehmer zuzuschreiben ist. regioConcept kann nicht garantieren, dass die Software ohne Unterbruch und Fehler und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden kann. Es werden keinerlei spezifische Eigenschaften der Software vereinbart. Die in der Anwenderdokumentation oder sonstigen Unterlagen der regioConcept enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar. Alle impliziten Garantien bezüglich der Software sind auf 90 (neunzig) Tage ab erstmaligem Installations- bzw. Freigabedatum beschränkt.

Nach umgehender Rüge des Lizenznehmers, maximal innert 30 Tagen nach Feststellung eines Mangels gegenüber regioConcept, wird sich diese bemühen, zweckdienlich dokumentierte, nachvollziehbare Programmfehler, welche unter die Sachgewährleistung fallen, nachzubessern. Diese Nachbesserung während der oben genannten Gewährleistungsfrist ist alleiniger Gewährleistungsanspruch des Lizenznehmers. Die Nachbesserung erfolgt nach ausschliesslicher Wahl von regioConcept entweder in der Behebung des Fehlers, durch Hinweise zur Vermeidung der Auswirkung des Fehlers oder durch Überlassung eines neuen Programmstandes. Der Lizenznehmer unterstützt dazu regioConcept und/oder von regioConcept beigezogene Dritte tatkräftig und gewährt insbesondere uneingeschränkten Zugang zur Software. Der Lizenznehmer hat dafür keinen Anspruch auf Entschädigung gegenüber regioConcept.

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mehr als drei Mal fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Damit endet sein Nutzungsrecht an den FaLC-pro-Produkten (inkl. Software, Daten und der Anwenderdokumentation) mit den entsprechenden Wirkungen per sofort (vgl. dazu unten, zu Ziffer XII.). Eine bereits bezahlte Lizenzgebühr wird dem Lizenznehmer anteilmässig zurückerstattet.

Die oben aufgeführten, befristeten und beschränkten Gewährleistungen schliessen alle anderen Gewährleistungen für das vorliegende Lizenzmaterial im Rahmen des gesetzlich Möglichen und Zulässigen ausdrücklich aus. Ausgeschlossen ist insbesondere auch ein Anspruch auf Neulieferung bzw. Wandlung und Aufwendungsersatz bei Fehlerbeseitigung durch Dritte und/oder regioConcept. regioConcept macht keinerlei anderweitigen

stillschweigenden oder ausdrücklichen Zusicherungen in Bezug auf die vorliegende Software und die Anwenderdokumentation. Die befristeten und beschränkten Gewährleistungen gelten nicht, wenn der Ausfall, Schaden oder Mangel auf Unfall, Missbrauch oder unsachgemässer Verwendung zurückzuführen ist.

Für eine allfällige Ersatz-Software wird Garantie nur für den Rest der ursprünglichen Garantiefrist gewährt.

Für Test-, Beta- und Studienversionen gilt ein zusätzlicher, besonderer Gewährleistungsausschluss: Inhalte, Daten, Beispiele und dergleichen werden so wie diese vorliegen zur Verfügung gestellt. Jegliche Sachgewährleistung wird, soweit gesetzlich möglich und zulässig, ausgeschlossen.

Internet: Der Lizenznehmer bestätigt ausdrücklich, dass das Internet ein Netzwerk (privat und öffentlich) ist und dass das Internet keine sichere Infrastruktur ist, die Vertragsparteien keine Kontrolle über das Internet haben. Die Vertragsparteien können folglich nicht haftbar gemacht werden für Schäden, die durch eine Einstellung oder Einschränkung des Internets, z.B. durch staatliche Regulierung, entstehen können.

VIII. Haftung und Haftungsbeschränkungen

regioConcept haftet gegenüber dem Lizenznehmer aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrags für die Nutzung der Software für entstehende Sach- oder Vermögensschäden aus irgendwelchen Rechtsgründen (beispielsweise Verzug, Unmöglichkeit, nicht oder nicht richtige Erfüllung, Sorgfaltspflichtverletzung) ausschliesslich bei Vorliegen eines groben Verschuldens (grobe Fahrlässigkeit) oder bei rechtswidriger Absicht. Eine weitergehende Haftung wird soweit gesetzlich zulässig und möglich ausgeschlossen. Insbesondere ist jede Haftung oder Verpflichtung von regioConcept, ihres Personals oder ihrer Hilfspersonen aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Software und den damit erzielten Resultaten und/oder aus dem Testen der Software, ausgeschlossen für irgendwelche Folgeschäden, spezielle Zufalls- und/oder indirekte Schäden, die aufgrund der Lieferung, Leistung oder Verwendung der Software entstehen, selbst wenn regioConcept von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. Dazu gehören insbesondere entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Lizenznehmers, Betriebsausfall, Ansprüche Dritter oder Datenverlust.

Die Haftung von regioConcept ist in jedem Fall auf den Betrag beschränkt, den der Lizenznehmer für die Lizenzgebühr bezahlt hat, unabhängig davon, ob es sich um Ansprüche aus Vertragsrecht, quasivertragliche Ansprüche, ausservertragliche Ansprüche oder andere Haftungsansprüche handelt. Vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Vereinbarungen.

IX. Rechtsgewährleistung

regioConcept gewährleistet, dass der Überlassung von Nutzungsbefugnissen an den Lizenznehmer im Sinne der obigen Ziffern V. ff. keine Rechte Dritter unerlaubterweise entgegenstehen. regioConcept wird auf ihre Kosten Ansprüche abwehren, welche Dritte

wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferung und Leistung des Lizenzmaterials gegen den Lizenznehmer erheben. Der Lizenznehmer darf von sich aus keine solchen Ansprüche anerkennen. Der Lizenznehmer informiert regioConcept unverzüglich und schriftlich über geltend gemachte Drittansprüche.

Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden, hat regioConcept die Wahl, entweder dem Lizenznehmer das Recht zur Weiterbenutzung zu verschaffen, die entsprechende Software auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Wenn das nicht im Rahmen des vertretbaren Aufwands ist, kann regioConcept die betreffende Software zurücknehmen und dem Lizenznehmer die von diesem geleistete Lizenzgebühr unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzahlen.

X. Geheimhaltung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auch über die Dauer der Gültigkeit dieser Bedingungen zur Nutzung der Software hinaus, sämtliche ihm zugänglich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von regioConcept sowie alle übrigen im Zusammenhang mit der Offertstellung, der Vorbereitung der Leistungserbringung, den Vertragsverhandlungen oder der Vertragserfüllung enthaltenen oder wahrgenommenen vertraulichen Informationen, Daten und/oder Unterlagen geheim zu halten und nur im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Lizenznehmer das Lizenzmaterial nicht mehr benutzen sollte.

XI. Dauer des Vertrags

Dieser Lizenzvertrag ist ein rechtlich bindender Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und regioConcept als Lizenzgeber. Vertrag tritt mit seiner Genehmigung durch den Lizenznehmer mittels Installation der Software in Kraft. Der Vertrag ist auf die Lizenzlaufzeit gemäss den Bestelldokumenten beschränkt. Die vereinbarte Lizenzgebühr gemäss obiger Ziffer VI. wird für die Lizenzlaufzeit im Voraus bezahlt.

Soll die Nutzung der Software und der Anwenderdokumentation unmittelbar anschliessend an einen bestehenden Lizenzvertrag verlängert werden, teilt dies der Lizenznehmer regioConcept bis mindestens 30 Tage vor Ende der Vertragsdauer mit. Erfolgt keine solche Mitteilung, enden die Nutzungsrechte des Lizenznehmers gemäss nachfolgender Ziffer XII.

regioConcept kann den Vertrag zur Nutzung der Software auflösen und dem Lizenznehmer die Nutzungsbefugnisse gemäss obiger Ziffer V. fristlos entziehen, wenn der Lizenznehmer mehrfach und/oder grob gegen die Bestimmungen dieses Vertrages zur Nutzung des Lizenzmaterials verstösst, insbesondere gegen die obigen Ziffern IV., V., VI. und X., d.h. auch bei Zahlungsverzug. Der Lizenznehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückgewähr der bereits geleisteten Zahlungen. regioConcept behält sich in diesem Fall auch die Geltendmachung von Schadenersatz ausdrücklich vor.

XII. Ende des Nutzungsrechts

Mit der Beendigung des Nutzungsrechts verpflichtet sich der Lizenznehmer, alle gespeicherte Software, Daten und Anwenderdokumentationen umgehend zu löschen und bestätigt die vollständige Löschung der FaLC-pro-Produkte gegenüber regioConcept schriftlich.

XIII. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Dieser Lizenzvertrag regelt abschliessend die Rechte und Pflichten zwischen regioConcept und dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Nutzung des Lizenzmaterials. Allfällige andere Vereinbarungen oder früherer Informationsaustausch (in schriftlicher oder mündlicher Form) werden dadurch unwirksam. Änderungen und/oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform, d.h. der Unterzeichnung durch den Lizenznehmer und der Gegenzeichnung durch regioConcept.

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile der Bedingungen zur Überlassung der Software als nichtig oder unwirksam erweisen oder unwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtige(n) oder rechtsunwirksame(n) Bestimmungen soll(en) in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie rechtlich möglich und zulässig erreicht wird.

Die Bedingungen zur Überlassung der Software oder einzelne daraus entspringender Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die vertraglichen Regelungen der Parteien unterstehen ausschliesslich formellem und materiellem Schweizerischen Recht, insbesondere den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Schweizerische Obligationenrecht (OR) sowie des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG), unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Verbindungen der Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Gesellschaftssitz von regioConcept (derzeit Herisau, Schweiz) zuständig. regioConcept behält sich das Recht vor, den Lizenznehmer oder einen Dritten an dessen Sitz zu belangen.

Herisau, September 2015 – © regioConcept AG, Schmiedgasse 33, CH-9100 Herisau, Schweiz